

II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.09.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende II. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

In § 7 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen wird folgender Abs. 6 eingefügt:

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet der / die Bürgermeister/-in regelmäßig über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 2

§ 9 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.

§ 3

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 4

- (1) Diese II. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 16.10.2024 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 23.10.2024

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)
Bürgermeister